

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer vom 28. Februar 1979 mit Änderung vom 29.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Jahreswerts der Jagd.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis; vertraglich vereinbarte Spenden gelten als Teil des Pachtpreises.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.